

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs)-300316/11 - Li

Linz, am 2. Mai 1988

DVR.0069264

Bundesverfassungsgesetz über das
Recht auf Sozialversicherung und
Sozialhilfe;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 600.635/83-V/1/87 vom 23. Februar 1988

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Schrift G E S E T Z E N T W U R F	
Zi	22 .GE 988
Datum:	11. MAI 1988
Vorteilt:	11. MAI 1988 <i>Kortebes</i>

Di Österrungen

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 23. Februar 1988, GZ 600.635/83-V/1/87, versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie in den Erläuterungen zutreffend zum Ausdruck gebracht wird, wird die Frage der Einbeziehung sozialer Grundrechte in den österreichischen Grundrechtskatalog sowohl in der rechtspolitischen als auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion äußerst kontroversiell gesehen. In diesem Zusammenhang genügt es, auf die Diskussionsbeiträge in der 3. Grundrechtsreform - Enquete am 2. Juli 1987 hinzuweisen. Unter den Befürwortern der Verankerung sozialer Grundrechte auf Verfassungsebene sind wiederum die Meinungen über die jeweils anzuwendende Rechtssetzungstechnik geteilt.

Der oberösterreichische Landesverfassungsgesetzgeber hat in der O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1987, LGB1.Nr. 54, mit der Schaffung des Art. 7 d L-VG 1971 folgenden Weg beschritten:

"Artikel 7 d

Das Land Oberösterreich gewährt im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereiches und der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel

- a) Personen, die aus sozialen Gründen hilfsbedürftig werden und außerstande sind, für sich und ihre Angehörigen die Mittel für einen ausreichenden Lebensunterhalt zu beschaffen, nach Maßgabe der Gesetze Sozialhilfe,
- b) Personen, die wegen Krankheit hilfsbedürftig werden, nach Maßgabe der Gesetze die Betreuung, die ihre Lage erfordert,
- c) Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Leiden oder Gebrechen behindert sind, nach Maßgabe der Gesetze Behindertenhilfe."

Es wurde somit der Weg gewählt, den bestehenden einfachgesetzlichen Rechtsanspruch nach Sicherung des Lebensbedarfes dem Grundsatz nach, also als Staatsziel bzw. Verfassungsauftrag abzusichern.

Im Hinblick auf diese Regelung scheint zumindest für den h. Wirkungsbereich das vorliegende Bundesverfassungsgesetz hinsichtlich des Rechts auf Sozialhilfe entbehrlich, sichert doch das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 das Recht auf Sozialhilfe zumindest mit jener verfassungsrechtlichen Garantie bzw. Wirkung ab, wie dies hinsichtlich des Rechtes auf Sozialversicherung durch den an den Bund gerichteten (nach h. Auffassung nicht justitiablen) Gesetzgebungsauftrag des Art. I Abs. 1 geschieht.

Offensichtlich soll jedoch die für den Bereich der Sozialversicherung als ausreichend angesehene Verankerung in Form einer institutionellen Garantie für den Bereich der Sozialhilfe nicht genügen. Für diesen Bereich ist vielmehr die Verankerung eines subjektiven, einklagbaren Rechtsanspruchs für jedermann vorgesehen.

- 3 -

Diese beabsichtigte Vorgangsweise begegnet aus mehrfachen Gründen erheblichen Bedenken.

Abgesehen davon, daß es als irreführend und übertrieben scheint, einen Gesetzgebungsauftrag im Sinne des Art. I Abs. 1 im Titel des Gesetzes als "Recht auf Sozialversicherung" zu bezeichnen und damit ein Individualrecht zu suggerieren, fällt auf, daß als Maßstab für die soziale Sicherheit ein umfassendes System der Sozialversicherung herangezogen wird. Dies bedeutet vom Inhalt her in der Tat keine Fixierung auf den derzeitigen Standard und nach h. Auffassung nicht einmal eine inhaltliche Mindestgarantie. Gerade eine solche scheint aber für eine Abschätzung der Frage von Bedeutung, wann der subsidiäre Rechtsanspruch nach Art. I Abs. 2 tatsächlich zum Tragen kommt. Auf Grund der Erläuterungen könnte durchaus die Absicht des Bundes vermutet werden, sich beispielsweise aus bisher von ihm wahrgenommenen Aufgaben wie Flüchtlingsfürsorge und Tbc-Hilfe zurückzuziehen. Vor allem ist der in den Erläuterungen zum Ausdruck kommende Absicht zu widersprechen, den Anspruch auf Sozialhilfe unabhängig davon zu bejahen, ob der Zustand der Hilfsbedürftigkeit verschuldet herbeigeführt wurde oder nicht. Auch wenn schon jetzt ein in der Vergangenheit gelegenes Verschulden den Anspruch auf Sozialhilfe in der Regel nicht ausschließt, so kann doch den Sozialhilfeträgern nicht zugemutet werden Leistungen zu zahlen, wenn der Hilfeempfänger/Hilfesuchende jetzt und in Hinkunft nicht bereit ist, seine Arbeitskraft oder sein Vermögen zur Sicherung seines Lebensbedarfes einzusetzen und er dadurch seine Hilfsbedürftigkeit praktisch selbst verschuldet.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß der vorliegende Gesetzentwurf auch und vor allem deshalb auf Bedenken stößt, weil damit weder das System der Sozialversicherung noch auch dessen derzeitiger Standard gewährleistet wird und bei einer

allfälligen Reduzierung dieses Standards durch die einfache Bundesgesetzgebung dies letztlich Auswirkungen auf die subsidiären Leistungen der Sozialhilfe zeitigen würde, die aufgrund des nunmehrigen verfassungsrechtlichen Anspruches der Betroffenen für Länder und Gemeinden unabsehbare finanzielle Folgen haben könnten. Es muß daher nachdrücklich er- sucht werden, den Entwurf im Einvernehmen mit den Ländern noch eingehend zu beraten. Insbesondere muß verlangt werden, daß im Falle einer verfassungsrechtlichen Verankerung des "Rechts auf soziale Sicherheit" deren rechtliche Auswirkung für Bund und Länder ausgewogen gestaltet wird, d.h. daß die angewendete "Rechtssetzungstechnik" nicht ausschließlich die Länder in potentieller und vermutlich auch effektiver Weise durch Schaffung durchsetzbarer Ansprüche belastet.

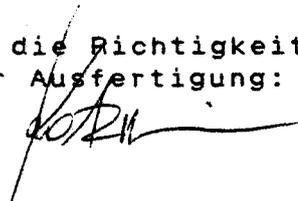
25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



- 5 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs)-300316/11 - Li

Linz, am 2. Mai 1988

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das

Präsidium des Nationalrates (25-fach)

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 W i e n

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

